

SATZUNG DES BADEN-WÜRTTEMBERGISCHEN GEWICHTHEBER- VERBANDES E.V.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Baden-Württembergische Gewichtheberverband (BWG) ist eine Vereinigung aller Vereine bzw. Vereinsabteilungen, Organisationen oder sonstigen mitgliedsfähigen Zusammenschlüssen, die in Baden-Württemberg Gewichtheben, Kraftdreikampf, Breitenkraftsport und Grundlagentraining im Kraft- und Fitnessbereich für andere Sportarten, Prävention, Rehabilitation usw., betreiben.

Er ist dem Bundesverband Deutscher Gewichtheber e.V. (BVDG) sowie dem Landessportverband Baden-Württemberg (LSV) angeschlossen, deren Satzungen er anerkennt. Hinsichtlich seiner Landesbezirke ist er Mitglied der jeweils zuständigen Landessportverbände.

Der BWG ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen (e.V.) und hat seinen Sitz in Leimen/Baden und seinen Gerichtsstand in Heidelberg/Baden.

Die Farben des BWG sind schwarz-gelb. Das Emblem ist das Landeswappen von Baden- Württemberg, die darüberstehende Abkürzung "BWG" und einer Langhantel im Hintergrund.

§ 2 Zweck und Zielsetzung

Der BWG hat die Aufgabe, die Pflege und Verbreitung des Gewichthebersports, Kraftdreikampfs, Breitenkraftsport und Grundlagentraining im Kraft- und Fitnessbereich für andere Sportarten, Prävention, Rehabilitation usw., zu fördern. Unter Wahrung der parteipolitischen, konfessionellen und ethnischen Neutralität sucht der Verband diesen Zweck zu erreichen durch:

- a) Veranstaltung von Baden-Württembergischen Meisterschaften und sonstigen Wettbewerben

- b) Wahrnehmung von nationalen und internationalen sportlichen Wettkämpfen des BVDG im In- und Ausland
- c) Schaffung von Wettkampfbestimmungen für Gewichtheber und Kraftdreikämpfer im Einklang mit nationalen und internationalen Regeln sowie von Breitenkraftsportbestimmungen
- d) Interessenvertretung in nationalen Sportorganisationen wie BVDG etc.
- e) Durchführung von Schulungen und Lehrgängen für Mitglieder und deren Angehörige
- f) Mitteilungen an alle Medien, den Landesbezirken sowie den Mitgliedern
- g) sonstige Förderung des Gewichthebens, Kraftdreikampfs, Breitenkraftsports und des Grundlagentrainings im Kraft- und Fitnessbereich für andere Sportarten, Prävention, Rehabilitation usw..

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der BWG arbeitet im Sinne der Verordnung der Gemeinnützigkeit in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Vermögen des BWG dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports, etwaige Gewinne dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Verbandsvermögen und erhalten keinen Gewinnanteil.

Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich und dürfen für ihre Tätigkeiten oder Aufgaben im BWG keine unverhältnismäßig hohe Vergütung erhalten.

§ 4 Zuständigkeit und Rechtsgrundlage

Der BWG regelt seinen Geschäftsbereich wie folgt durch

- a) Geschäftsordnung Präsidium
- b) Geschäftsordnung geschäftsführendes Präsidium
- c) Allgemeine Geschäftsordnung zur Durchführung von Tagungen und Sitzungen der Organe des BWG
- d) Finanz- und Gebührenordnung
- e) Sportordnung
- f) Ordnung für den wissenschaftlichen Beirat

- g) Jugendordnung
- h) Kampfrichterordnung
- i) Ehrenordnung
- j) Anti-Doping Ordnung
- k) Rechts- und Strafordnungen.

Die Rechts- und Strafordnungen sind Bestandteil der Satzung.

Die Ordnungen des BWG sind für alle seine Organe, Bezirke, Vereine bzw. Vereinsabteilungen, Organisationen, sonstigen mitgliedsfähigen Zusammenschlüsse und deren Mitglieder sowie Einrichtungen verbindlich.

§ 5 Amateurbestimmungen

Der BWG bekennt sich zum Grundsatz des Amateursports.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des BWG entspricht dem Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der BWG kann die Mitgliedschaft in anderen Sportverbänden auf nationaler und internationaler Ebene erwerben und sich insoweit deren Satzungen unterwerfen, als diese nicht im Widerspruch zur eigenen Satzung stehen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 8 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des BWG sind alle Vereine bzw. Vereinsabteilungen, Organisationen oder sonstigen mitgliedsfähigen Zusammenschlüsse, die

- Gewichtheben, Kraftdreikampf, Breitenkraftsport und Grundlagentraining im Kraft- und Fitnessbereich für andere Sportarten, Prävention, Rehabilitation usw., betreiben,
- von der zuständigen Behörde als gemeinnützig anerkannt sind und

- dem zuständigen Landessportbund angehören.

§ 9 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim BWG zu beantragen. Eine Ausfertigung der Satzung, der Nachweis der Gemeinnützigkeit sowie ein Anschriftenverzeichnis der Vorstandsmitglieder ist dem Antrag beizufügen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Geschäftsführende Präsidium. Gegen einen zurückweisenden Beschluss ist die Anrufung des Präsidiums möglich. In die Mitgliedschaft eines Vereins bzw. einer Vereinsabteilung, Organisation oder sonstigen mitgliedsfähigen Zusammenschlusses, sind deren Angehörige mit eingeschlossen.

§ 10 Gastmitglieder

Einrichtungen, die Kraftsport betreiben und keine Vereine bzw. Vereinsabteilungen, Organisationen oder sonstige mitgliedsfähige Zusammenschlüsse i.S.v. §§ 1 und 11 dieser Satzung sind, können eine Gastmitgliedschaft direkt beim BWG erwerben.

Die Gastmitglieder haben kein Recht, an den Mitgliederversammlungen des BWG oder der Verbände, denen der BWG angeschlossen ist, teilzunehmen; sie haben auch kein Stimmrecht. Gleiches gilt für die Personen, die den Gastmitgliedern angehören, mit ihnen einen Vertrag abgeschlossen haben oder ihnen sonst wie angeschlossen sind.

Die Gastmitglieder sind in gleicher Weise und im gleichen Umfang wie die ordentlichen Mitglieder zur Beitragszahlung an den BWG verpflichtet.

Die Gastmitgliedschaft endet

- durch Austritt nach den in der Satzung festgesetzten Bestimmungen
- durch mehrheitlich gefassten Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums oder
- durch deren Auflösung.

§ 11 Korrespondierendes Mitglied

Vereine bzw. Vereinsabteilungen, Organisationen oder sonstige mitgliedsfähige

Zusammenschlüsse, die nicht überwiegend Gewichtheben, Kraftdreikampf, Breitenkraftsport und Grundlagentraining im Kraft- und Fitnessbereich für andere Sportarten, Prävention, Rehabilitation usw. betreiben, jedoch deren Förderung dienen, können korrespondierendes Mitglied werden.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim BWG zu beantragen. Eine Ausfertigung der Satzung sowie ein Anschriftenverzeichnis der Vorstandsmitglieder ist dem Antrag beizufügen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet das geschäftsführende Präsidium. Gegen einen zurückweisenden Beschluss ist die Anrufung des Präsidiums möglich. In die Mitgliedschaft der korrespondierenden Mitglieder sind deren Angehörige mit eingeschlossen.

Korrespondierende Mitglieder können mit beauftragten Vertretern am Verbandstag teilnehmen. Sie haben aber nur beratende Stimme. Die Beitragszahlung regelt die Finanz- und Gebührenordnung.

§ 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im BWG endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung eines Vereins bzw. einer Vereinsabteilung, Organisation oder sonstigen mitgliedsfähigen Zusammenschlusses.

Der Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief an die BWG-Geschäftsstelle oder dem Präsidenten zum Ende eines Geschäftsjahres unter der Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden.

Der Ausschluss eines Vereins bzw. einer Vereinsabteilung, Organisation, sonstigen mitgliedsfähigen Zusammenschlusses oder dessen/deren Mitglied kann nur vom Präsidium erklärt werden :

- a) wegen Handlungen, die gegen den BWG, seine Zwecke, Aufgaben oder sein Ansehen gerichtet sind und im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen
- b) wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung des BWG oder seiner Ordnungen
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des BWG

- d) wegen Beitrags- oder anderer Rückstände, die drei Monate nach Ende eines Geschäftsjahres trotz Mahnung noch nicht beglichen sind.

§ 13 Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Präsidiums können vom Verbandstag einzelne Personen, die sich um den Gewichthebersport, Kraftdreikampf, Breitenkraftsport und Grundlagentraining im Kraft- und Fitnessbereich für andere Sportarten, Prävention, Rehabilitation usw. besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied ernannt werden.

Der/die Ehrenpräsident/en hat/haben Sitz und Stimme im Präsidium.

Ehrenmitglieder werden zu allen Verbandstagen eingeladen und haben eine beratende Funktion.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 14 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des BWG haben folgende Rechte:

- a) Ihre gemeinsamen Interessen durch den BWG vertreten zu lassen,
- b) die Leistungen des BWG unter den festgelegten Bedingungen in Anspruch zu nehmen,

Ordentliche Mitglieder haben folgende weitere Rechte:

- aa) den Einsatz der verfügbaren Mittel zum Wohl aller zu verlangen,
- bb) Anträge zu stellen und durch ihre Vertreter an den Beratungen des Verbandstags und Technischen Tagung des BWG teilzunehmen und bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und
- cc) ihr Stimmrecht gem. nachfolgendem Schlüssel auszuüben:

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme und erhält zusätzlich eine weitere Stimme ab dem 31. gemeldeten Vereins- bzw. Vereinsabteilungs-, Organisations-, sonstigen mitgliedsfähigen Zusammenschlussangehörigen, höchstens jedoch 8 Stimmen ab dem 521. gemeldeten Vereins- bzw. Vereinsabteilungs-, Organisations-, sonstigen mitgliedsfähigen Zusammenschlussangehörigen wie folgt:

ab dem 31. gemeldeten Vereins- bzw. Vereinsabteilungs-, Organisations-, sonstigen mitgliedsfähigen Zusammenschlussangehörigen	+	1
Stimme		
ab dem 71. gemeldeten Vereins- bzw. Vereinsabteilungs-, Organisations-, sonstigen mitgliedsfähigen Zusammenschlussangehörigen	+	2
Stimmen		
ab dem 121. gemeldeten Vereins- bzw. Vereinsabteilungs-, Organisations-, sonstigen mitgliedsfähigen Zusammenschlussangehörigen	+	3
Stimmen		
ab dem 181. gemeldeten Vereins- bzw. Vereinsabteilungs-, Organisations-, sonstigen mitgliedsfähigen Zusammenschlussangehörigen	+	4
Stimmen		
ab dem 251. gemeldeten Vereins- bzw. Vereinsabteilungs-, Organisations-, sonstigen mitgliedsfähigen Zusammenschlussangehörigen	+	5
Stimmen		
ab dem 331. gemeldeten Vereins- bzw. Vereinsabteilungs-, Organisations-, sonstigen mitgliedsfähigen Zusammenschlussangehörigen	+	6
Stimmen		
ab dem 421. gemeldeten Vereins- bzw. Vereinsabteilungs-, Organisations-, sonstigen mitgliedsfähigen Zusammenschlussangehörigen	+	7
Stimmen		
ab dem 521. gemeldeten Vereins- bzw. Vereinsabteilungs-, Organisations-, sonstigen mitgliedsfähigen Zusammenschlussangehörigen	+	8
Stimmen		

Das Stimmrecht kann nur durch Vereins- bzw. Vereinsabteilungs-, Organisations-, sonstigen mitgliedsfähigen Zusammenschlussangehörigen ausgeübt werden.

§ 15 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des BWG haben folgende Pflichten:

- a) die Satzung des BWG sowie seine Ordnungen und Beschlüsse zu achten,
- b) der BWG-Geschäftsstelle jede Veränderung in den Vereinen bzw.

- Vereinsabteilungen, Organisationen, sonstigen mitgliedsfähigen Zusammenschlüssen und Einrichtungen mitzuteilen,
- c) beauftragten Vertretern des BWG-Präsidiums an ihren Versammlungen teilnehmen zu lassen und auf Verlangen das Wort zu erteilen,
 - d) ihren Verpflichtungen gegenüber dem BWG, insbesondere Zahlungsverpflichtungen, fristgerecht nachzukommen.

IV. HAUSHALT UND FINANZEN

§ 16 Haushalt des BWG

Das Präsidium ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan zu erstellen. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes bewegen.

Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich für die Zwecke des Sports zu verwenden.

Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen.

Die Revisoren haben die Jahresabrechnung zu prüfen und dem Verbandstag vorzulegen.

Näheres regelt die Finanz- und Gebührenordnung.

§ 17 Mittel zur Erreichung der satzungsgemäßen Aufgaben

Die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Gelder werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge aller Vereine bzw. Vereinsabteilungen, Organisationen und sonstigen mitgliedsfähigen Zusammenschlüssen,
- b) Beiträge der Gastmitglieder,
- c) Zuschüsse und Spenden,
- d) Ordnungsgebühren- und strafen,
- e) Startgelder der einzelnen Ligamannschaften,
- f) sonstige Gebühren und Einnahmen.

§ 18 Beiträge

Der BWG erhebt von den Vereinen bzw. Vereinsabteilungen, Organisationen und sonstigen mitgliedsfähigen Zusammenschlüssen, die in Baden-Württemberg Gewichtheben, Kraftdreikampf, Breitenkraftsport und Grundlagentraining im Kraft- und Fitnessbereich für andere Sportarten, Prävention, Rehabilitation usw. betreiben, einen Mitgliederbeitrag. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der Anzahl der Vereins- bzw. Vereinsabteilungs-, Organisations-, sonstigen mitgliedsfähigen Zusammenschlussangehörigen. Ferner erhebt der BWG Beiträge von den Gast- und korrespondierenden Mitgliedern.

Das Nähere regelt die Finanz- und Gebührenordnung.

V. ORGANE UND AUSSCHÜSSE

§ 19 Die Organe des BWG

Die Organe des BWG sind

- a) der Verbandstag (Mitgliederversammlung)
- b) die Technische Tagung
- c) das Präsidium
- d) das Geschäftsführende Präsidium.

§ 20 Der Verbandstag

Der Verbandstag ist das oberste Organ des BWG und tritt alle zwei Jahre, spätestens im Monat Juli, zusammen.

Er besteht aus :

- a) den Vertretern aller Vereine bzw. Vereinsabteilungen, Organisationen und sonstigen mitgliedsfähigen Zusammenschlüssen i.S.v. §§ 1 und 11 der Satzung
- b) dem Präsidium,
- c) den Ehrenmitgliedern.

Die Teilnahme am Verbandstag ist für alle ordentliche Mitglieder Pflicht. Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß mindestens vier Wochen vorher im Amtlichen Mitteilungsblatt des BWG oder schriftlich vom Geschäftsführenden Präsidium einberufen wurde. Stimmberechtigt sind das Präsidium und die Delegierten der ordentlichen Mitglieder. So lange ein Verein bzw. Vereinsabteilung, Organisation oder sonstiger mitgliedsfähiger Zusammenschluss ordentliches Mitglied des BWG ist, ist er/sie stimmberechtigt. Ein Verstoß gegen Verpflichtungen führt zum Ausschluss (siehe § 12).

Die Kosten für den Verbandstag, für Präsidiums- und Ehrenmitglieder trägt der BWG. Die ordentlichen Mitglieder tragen die Kosten für ihre Vertreter und Delegierten. Gleiches gilt für korrespondierende Mitglieder, wenn diese von ihrem Recht Gebrauch machen, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten. Die Aufgaben des Verbandstages sind insbesondere:

- a) Entgegennahme der Berichte der Präsidiumsmitglieder
- b) Entlastung des Präsidiums
- c) alle vier Jahre Neuwahlen des Präsidiums und der zwei Revisoren
- d) Verabschiedung
 - der Jugendordnung (§ 4 g),
 - Kampfrichterordnung (§ 4 h) und
 - Ehrenordnung (§ 4 i),
 - Rechts- und Strafordnungen (§ 4 k),
- e) Beschlussfassung über Anträge

In der Tagesordnung müssen unter anderem folgende Punkte enthalten sein:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- b) Feststellung der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder
- c) Berichte der Mitglieder des Präsidiums, der Ausschussvorsitzenden und der Revisoren
- d) Entlastung des Präsidiums
- e) alle vier Jahre Neuwahlen des Präsidiums und der zwei Revisoren
- f) Satzungsänderungen

- g) Anträge
- h) Ortswahl für den nächsten Verbandstag
- i) Änderung des Zwecks
- j) Auflösung des Vereins.

Wahlen des Präsidiums sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Wählbar sind nur Angehörige ordentlicher und korrespondierender Mitglieder.

Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so kann offen abgestimmt werden. Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird die Stimmenzahl von keinem der Kandidaten erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet.

Das Präsidium wird für die Periode von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt.

Scheidet während der Wahlzeit ein Mitglied des Präsidiums aus, so kann bis zum Ende der Wahlperiode durch Beschluss des Präsidiums das Amt kommissarisch besetzt werden.

Verbleiben nach individuellem Ausscheiden von Präsidiumsmitgliedern nicht mindestens zwei gewählte Präsidiumsmitglieder im Amt oder scheidet gleichzeitig mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder aus, so muss eine Ersatzwahl vorgenommen werden.

Anträge zum Verbandstag sind schriftlich mit ausreichender Begründung spätestens zehn Tage vor dem Verbandstag beim Präsidenten oder BWG-Geschäftsstelle einzureichen.

Später eingehende Anträge können auf Beschluss des Verbandstages als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des BWG sind nicht zulässig.

Beschlüsse des Verbandstages werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Über den Verlauf des Verbandstages ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und der Leitung des Verbandstages zu unterzeichnen ist.

§ 21 Außerordentlicher Verbandstag

Ein außerordentlicher Verbandstag kann durch das Präsidium einberufen werden, wenn es das Interesse des BWG verlangt. Er muss einberufen werden, wenn er mindestens von einem Drittel der ordentlichen und korrespondierenden Mitglieder des BWG mit der gleichen Begründung schriftlich beantragt wird. Der außerordentliche Verbandstag ist spätestens vier Wochen nach erfolgtem Eingang des Antrages einzuberufen. Die Tagesordnung des außerordentlichen Verbandstages richtet sich nach dem Grund seiner Beantragung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 20 entsprechend.

§ 22 Die Technische Tagung

Die Technische Tagung des BWG ist dem Verbandstag nachgeordnet und findet jährlich statt. Sie besteht aus :

- a) den Vertretern der ordentlichen Mitgliedern
- b) dem Sportausschuss
- c) dem Geschäftsführenden Präsidium, jedoch mindestens einem Mitglied davon
- d) den Vertretern der Bezirke.

Die Teilnahme an der Technischen Tagung ist für alle ordentlichen Mitglieder, die Gewichtheben betreiben, Pflicht. Die Technische Tagung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß mindestens vier Wochen vorher im BWG-Amtlichen Mitteilungsblatt oder schriftlich vom Geschäftsführenden Präsidium einberufen wurde. Stimmberechtigt sind das Geschäftsführende Präsidium, der Sportausschuss, die Delegierten der ordentlichen Mitglieder sowie die Vertreter der Bezirke, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem BWG nachgekommen sind.

Die Kosten für die Technische Tagung, Geschäftsführendes Präsidium- und Sportausschussmitglieder trägt der BWG.

Die ordentlichen Mitglieder tragen die Kosten ihrer Vertreter und Delegierten, sowie den Vertretern der Bezirke. Die Leitung der Technischen Tagung obliegt dem Vizepräsidenten Sport oder dessen Stellvertreter.

Die Tagesordnung muss unter anderem enthalten :

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- b) Feststellung der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder

- c) Verabschiedung des Jahressportkalender für das darauffolgende Sportjahr
- d) Berichte der Ausschussmitglieder
- e) Berichte der Vertreter der Bezirke
- f) Vergabe der BWG-Einzelmeisterschaften im Gewichtheben
- g) Anträge, jedoch keine Satzungsänderungen
- h) Ortswahl für die nächste Technische Tagung.

Anträge zur Technischen Tagung sind schriftlich mit ausreichender Begründung spätestens zehn Tage vor der Technischen Tagung beim Vizepräsidenten Sport oder BWG-Geschäftsstelle einzureichen. Später eingehende Anträge können auf Beschluss der Technischen Tagung als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des BWG sind nicht zulässig.

Beschlüsse der Technischen Tagung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Über den Verlauf der Technischen Tagung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und der Leitung der Technischen Tagung zu unterzeichnen ist.

§ 23 Kraftdreikampf

Ordentliche Mitglieder, die Kraftdreikampf betreiben, sind berechtigt, neben der gem. § 22 stattfindenden technischen Tagung eine weitere technische Tagung einzuberufen, die sich ausschließlich mit dem Kraftdreikampf befasst. Für diese technische Tagung gilt § 22 der Satzung entsprechend.

§ 24 Das Präsidium

Das Präsidium des BWG besteht aus

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten Sport und Verwaltung, gleichzeitig Vertreter des Präsidenten
- c) dem Vizepräsidenten Forschung und Lehre
- d) dem Vizepräsidenten Finanzen und Ehrung
- e) dem Vizepräsidenten für besondere Aufgaben

- f) dem Kampfrichterobmann Gewichtheben
- g) dem Kampfrichterobmann Kraftdreikampf
- h) dem Jugendleiter Gewichtheben
- i) dem Jugendleiter Kraftdreikampf
- j) dem Lehrwart Gewichtheben
- k) dem Lehrwart Kraftdreikampf
- l) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit Gewichtheben
- m) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit Kraftdreikampf
- n) dem Referenten für Mastersport
- o) dem Referenten für Frauensport
- p) dem Referenten für Kraftdreikampf
- q) dem Referenten für elektronische Datenverarbeitung (EDV)
- r) dem Referenten für Breitenkraftsport
- s) dem Referenten für Grundlagentraining im Kraft- und Fitnessbereich für andere Sportarten, Prävention, Rehabilitation usw.
- t) dem Referenten Finanzen
- u) Vertreter des wissenschaftlichen Beirats
- v) Anti-Doping Beauftragter
- w) dem Rechtsausschuss I
- x) dem Rechtsausschuss II
- y) dem Ehrenpräsidenten
- z) den Vertretern der Bezirke.

Präsidium im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten.

Der BWG wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein oder durch zwei Vizepräsidenten gemeinsam vertreten.

Präsidiumsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der nach ordentlicher Einladung erschienenen Mitglieder des Präsidiums gefasst.

Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme, auch wenn es mehrere Funktionen bekleidet.

Als beratende Mitglieder können Sachverständige hinzugezogen werden.

Das Präsidium leitet den BWG. Es sorgt für die Einhaltung der Satzung und die Ausführung der Beschlüsse des Verbandstages. Es tritt nach Bedarf zusammen und muss vom Präsidenten einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte seiner

stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe dies verlangt.

Jedes Mitglied des Präsidiums hat das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

Das Präsidium beschließt eine Geschäftsordnung, in der auch die Aufgabenverteilung für die einzelnen Präsidiumsmitglieder und Bezirke festgelegt wird.

Darüber hinaus verabschiedet das Präsidium

- die Allgemeine Geschäftsordnung zur Durchführung von Tagungen und Sitzungen der Organe des BWG (§ 4 c),
- eine Finanz- und Gebührenordnung (§ 4 d),
- eine Sportordnung (§ 4 e) und
- eine Ordnung für den wissenschaftlichen Beirat (§ 4 f)
- eine Anti-Doping Ordnung (§ 4 j)

§ 25 Das Geschäftsführende Präsidium

Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden das Geschäftsführende Präsidium des BWG. Das Geschäftsführende Präsidium tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag der Vizepräsidenten zusammen. Es regelt die laufenden Geschäfte des BWG, die nicht in die Zuständigkeit eines Organs oder Ausschusses gebunden sind. Das Geschäftsführende Präsidium ist an die Beschlüsse der übergeordneten Organe -des Verbandstages, der Technischen Tagung und dem Präsidium- gebunden. Das geschäftsführende Präsidium bestimmt für sich eine Geschäftsordnung.

§ 26 Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss des BWG gliedert sich in

- a) Rechtsausschuss I. Instanz
- b) Rechtsausschuss II. Instanz.

Der Rechtsausschuss tritt nach Bedarf zusammen und wird von seinem Vorsitzenden einberufen.

Das Weitere regeln die Rechts- und Strafordnungen des BWG.

§ 27 Ausschüsse

Das Präsidium des BWG wird bei seiner Arbeit durch folgende Ausschüsse unterstützt

werden

- a) dem Sportausschuss (§ 28)
- b) dem Jugendausschuss (§ 29)
- c) dem Trainerausschuss (§ 30)
- d) dem wissenschaftlichen Beirat (§ 31)
- e) Anti-Doping Ausschuss (§ 32)
- f) der Kampfrichterorganisation gemäß Kampfrichterordnung.

Weitere Ausschüsse können bei Bedarf vom Präsidium gebildet werden. Ausschüsse sind keine Organe des BWG, ihre Beschlüsse sind nur Empfehlungen an den Verbandstag, die Technische Tagung oder das Präsidium. In die Ausschüsse können neben den Angehörigen der ordentlichen Mitglieder auch Angehörige der Gast und korrespondierenden Mitglieder einberufen werden.

§ 28 Der Sportausschuss

Der Sportausschuss des BWG tritt nach Bedarf zusammen und wird vom Vizepräsidenten Sport als dessen Vorsitzender einberufen.

Dem Sportausschuss obliegt

- a) die Bearbeitung und Auslegung der BWG-Sportordnung
- b) die Koordination und Überwachung des gesamten BWG-Sportbetriebes.

Die Aufgaben und die Zusammensetzung regelt die Sportordnung (§ 4 e).

§ 29 Der Jugendausschuss

Der Jugendausschuss des BWG tritt nach Bedarf zusammen und wird vom Jugendleiter als dessen Vorsitzender einberufen.

Die Aufgaben und die Zusammensetzung des Jugendausschusses des BWG regelt die Jugendordnung (§ 4 g).

§ 30 Der Trainerausschuss

Der Trainerausschuss des BWG tritt nach Bedarf zusammen und wird vom

Vizepräsidenten Leistungssport als dessen Vorsitzender einberufen.

Dem Trainerausschuss obliegt

- a) die Koordination und Überwachung des Leistungssportbereichs
- b) die Kader-Überprüfung und deren Aufstellung
- c) die Bestätigung der Arbeit der BWG-Trainer
- d) die Erarbeitung und Auslegung von Rahmentrainingsplänen.

Die Aufgaben und die Zusammensetzung des Trainerausschusses des BWG regelt die Sportordnung (§ 4 e).

§ 31 Der wissenschaftliche Beirat

Der wissenschaftliche Beirat des BWG tritt nach Bedarf zusammen und wird vom Vizepräsidenten Forschung und Lehre als dessen Vorsitzender einberufen.

Die Aufgaben und die Zusammensetzung des wissenschaftlichen Beirats des BWG regelt die Ordnung für den wissenschaftlichen Beirat (§ 4 f).

§ 32 Der Anti-Doping Ausschuss

Der Anti-Doping Ausschuss des BWG tritt nach Bedarf zusammen und wird vom Anti-Doping Beauftragten als dessen Vorsitzender einberufen.

Die Aufgaben und die Zusammensetzung des Anti-Doping Ausschusses des BWG regelt die Anti-Doping Ordnung (§ 4 j).

VI. GLIEDERUNG DES VERBANDES

§ 33 Bezirke

Die Bezirke unterstehen in rechtlicher und organisatorischer Hinsicht dem BWG.
Folgende Bezirke gliedern sich im BWG :

- a) Rhein-Neckar
- b) Mittlerer Neckar
- c) Mittlerer Oberrhein
- d) Hochrhein
- e) Schwarzwald-Bodensee.

Die Organe dieser Gliederung sind

- a) der Bezirkstag
- b) der Bezirksvorstand.

Näheres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums (§ 4 a).

§ 34 Bezirkstag

Die Bezirkstage des BWG sind die Versammlungen der bevollmächtigten Vertreter aller Vereine bzw. Vereinsabteilungen, Organisationen und sonstigen mitgliedsfähigen Zusammenschlüsse i.S.v. §§ 1 und 11 dieser Satzung in dem betreffenden Bezirk und müssen einmal im Jahr stattfinden. Die Vereine bzw. Vereinsabteilungen, Organisationen und sonstigen mitgliedsfähigen Zusammenschlüsse tragen die Kosten ihrer Vertreter und Delegierten.

Der Abstimmungsmodus wird von jedem Bezirk selbst festgelegt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den Verbandstag des BWG sinngemäß für den Bezirkstag.

§ 35 Bezirksvorstand

Die Zusammensetzung des Bezirksvorstandes entspricht dem Aufbau des BWG-Präsidiums, sie kann je nach Bezirk verkleinert werden. Der Bezirksvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, vertritt den Bezirk innerhalb des BWG.

VII. WEITERE BESTIMMUNGEN

§ 36 Ehrungen

Das Präsidium kann für besondere sportliche Leistungen aktiver Sportler auf nationaler und internationaler Ebene Ehrungen vornehmen.

Das Präsidium kann gleichfalls auch Personen, die sich durch langjährige Mitgliedschaft oder durch besonderen Einsatz um den BWG verdient gemacht haben, ehren.

Weiteres regelt die Ehrenordnung (§ 4 i).

§ 37 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung beim Verbandstag anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 38 Auflösung des BWG

Die Auflösung des Baden-Württembergischen Gewichtheberverbandes e.V. (BWG) ist nur durch Beschluss des Verbandstages möglich.

Ein entsprechender Antrag ist schriftlich mit ausreichender Begründung spätestens zehn Tage vor dem Verbandstag beim Präsidenten oder der BWG-Geschäftsstelle einzureichen. Ein Dringlichkeitsantrag auf Auflösung des BWG ist nicht zulässig.

Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von Dreivierteln der am Verbandstag anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Im Falle einer Auflösung des BWG oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes muss nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten ein noch eventuelle vorhandenes Vermögen dem Bundesland Baden-Württemberg zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Das Bundesland Baden-Württemberg kann über das Restvermögen nur im Sinne der Satzung des dann ehemaligen BWG gemeinnützig zur Förderung des Sports verfügen.

§ 39 Schlussbestimmungen

In all den Fällen, die in der Satzung oder den Ordnungen nicht aufgeführt sind, entscheidet das Präsidium im Sinne der Satzung unter Beachtung der geltenden

bürgerlichrechtlichen Gesetze.